

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Bestellungen der Scania Deutschland Gruppe, so der Scania Deutschland GmbH, der Scania Vertrieb und Service GmbH, Koblenz sowie der Scania Real Estate Deutschland GmbH – nachfolgend jeweils „Besteller“ genannt – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten finden, ohne dass es eines Widerspruchs bedarf, keine Anwendung, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich oder mittels Textform zugestimmt. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.
- 1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur bei schriftlichem oder mittels Textform erteiltem Einverständnis des Bestellers Gültigkeit. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote (einschließlich Kostenvoranschläge) des Lieferanten erfolgen in jedem Fall verbindlich sowie unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung für den anfragenden Besteller.
- 2.2 Der Lieferant ist im Fall einer Anfrage/Ausschreibung durch den Besteller während der dort genannten Frist, sonst während der von ihm bestimmten Frist an sein Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie 4 Wochen ab Zugang des Angebots beim Besteller.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich oder mittels Textform. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich oder in Textform zu bestätigen. In allen Schriftstücken sind anzugeben: bestellende Abteilung mit Name des Mitarbeiters, komplette Bestellnummer, Bestelldatum, Projektbezeichnung und Lieferanschrift. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er vom Lieferanten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
- 3.2 Grundlage unserer Bestellung ist die Zusicherung des Lieferanten, dass ihm die Verpflichtungen aus der REACH (EU Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG 1907/2006-REACH)) bekannt sind, er ihre Vorgaben einhält und zukünftig einhalten wird und er die Anfrage, Vorregistrierung und Registrierung von an den Besteller gelieferten Stoffen vorbereitet bzw. durchgeführt hat. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn sie den Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß entsprechen.

4. Lieferfrist, Vertragsdurchführung, Unterlieferanten

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Eine vereinbarte Lieferfrist läuft vom Bestelltage ab. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller bzw. der von ihm bezeichneten Empfangsstelle.
- 4.2 Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.
- 4.3 Erfüllt der Lieferant zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb einer vereinbarten Lieferfrist nicht, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte wegen Verzuges zu.

- 4.4 Hält der Lieferant verbindlich vereinbarte Liefertermine schuldhaft nicht ein und gerät in Lieferverzug, hat der Besteller Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Netto-Auftragswerts pro vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto- Auftragswerts. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Zahlung der Rechnung geltend zu machen, auch wenn das Recht dazu bei der Annahme (Abnahme) der verspäteten Lieferung (Leistung) nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

- 4.5 Ein Rücktritt vom Vertrag führt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung gemäß § 323 BGB nicht zum Erlöschen der verwirkten Vertragsstrafe.

- 4.6 Die Einschaltung von Unterlieferanten, Nachunternehmern oder Verleihern durch den Lieferanten zur Durchführung der Bestellung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

5. Mängel, Mängelrüge, Haftung, Verjährung

- 5.1 Der Lieferant haftet dafür, dass der Liefergegenstand nach Maßgabe der §§ 434 ff. BGB frei von Mängeln ist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den garantierten Eigenschaften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den vom Besteller vorgesehenen Spezifikationen, sowie den jeweils aktuellen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Richtlinien und Bestimmungen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz oder entsprechenden Nachfolgesetzen, den sicherheitstechnischen Anforderungen, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den Erfordernissen des Umweltschutzes entspricht. Etwaige Ansprüche des Bestellers aus einer vom Lieferanten übernommenen Garantie bleiben unberührt.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; in jedem Fall ist er berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt vorbehalten.

- 5.2 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- 5.3 Wählt der Besteller im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 BGB die Beseitigung des Mangels und kommt der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unbeschadet dessen weiterer Mängelhaftung selbst zu beseitigen oder von dritter Seite beseitigen zu lassen.

In dringenden Fällen ist der Besteller auch ohne vorherige Mahnung oder Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet dessen weiterer Mängelhaftung berechtigt.

- 5.4 Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware (Gefährübergang, Ziffer 9.2). Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

Eine Mängelrüge verlängert die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und -beseitigung liegende Zeitspanne. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten oder im Interesse des Fortbestehens der Lieferbeziehung vorzunehmen.

- 5.5 Die Mängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten oder gelieferten Teile oder Werke.

5.6 Die aufgrund der Mängelhaftung beanstandeten Gegenstände bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.

6 Produkthaftung

6.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

6.2 Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziff. 6.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB dem Besteller zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Maßnahme wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

6.3 Eine erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernimmt der Besteller in Abstimmung mit dem Lieferanten.

6.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen dem Besteller weitere Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

7. Schutzrechte

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter im Land des Lieferortes sowie innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verletzt werden. Teilt der Besteller dem Lieferanten vor der Bestellung mit, dass der Liefergegenstand für andere oder weitere Bestimmungsländer vorgesehen ist, so erstreckt sich die Rechtsmängelhaftung auch auf diese Länder.

7.2 Wird der Besteller von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

7.3 Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen.

7.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7.5 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrübergang (Ziffer 9.2).

8. Versicherungen

8.1 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

8.2 Der Lieferant trägt für von ihm bei Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. eingebrachtes Eigentum das Risiko. Dem Besteller leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüberhinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

9. Versandvorschriften, Gefahrübergang

9.1 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Der Lieferant hat

die für den Besteller günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen und bei Verpackung und Versand alle national und international geltenden Bestimmungen zu beachten. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Empfangsstelle anzugeben.

9.2 Der Liefergegenstand wird auf Gefahr des Lieferanten frei bis zu der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle befördert. Die Gefahr geht erst mit Annahme der Ware durch den Besteller oder einen von ihm Beauftragten an der Empfangsstelle auf den Besteller über. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und Werkleistungen sowie in allen Fällen, in denen das Gesetz oder der Vertrag eine Abnahme vorsehen, geht die Gefahr mit der Abnahme über.

Mit der Gefahr geht auch das Eigentum auf den Besteller über.

9.3 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

9.4 Der Besteller ist berechtigt, nach seiner Wahl Lieferungen, die nicht mit den Anforderungen der Bestellung übereinstimmen, sowie zu viel gelieferte Mengen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

10. Preise

10.1 Die Vergütung laut Bestellung ist ein verbindlicher Festpreis und umfasst alle vom Lieferanten bis zur Vertragserfüllung zu erbringenden Leistungen, einschließlich aller Kosten wie Reisekosten, Spesen, Überstunden und Leistungszuschläge, Verpackung, Be- und Entladung, Transport, Versicherung, Montage, Zölle und Steuern. Der Preis versteht sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Mehrwertsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien abweichend vereinbart, sind Nachforderungen zum Festpreis ausgeschlossen.

10.2 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

11. Rechnung und Zahlung

11.1 Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

11.2 Sofern individuell im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl des Bestellers innerhalb von 45 Tagen rein netto oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto, gerechnet ab Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistung einschließlich einer etwa erforderlichen bzw. geschuldeten Abnahme sowie einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, wobei das spätere Ereignis maßgebend ist.

11.3 Zahlungsfristen werden nur ausgelöst, wenn sämtliche Anforderungen an Rechnungslegung und Warenversand durch den Lieferanten eingehalten sind. Anderenfalls verlängern sie sich um die Zeitspanne der durch die nicht eingehaltenen Vorschriften entstehenden Bearbeitung.

11.4 Bei fehlerhafter Leistung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu verweigern.

11.5 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen, Preise oder der Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Leistung. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Mängelhaftung des Lieferanten und das Rückrecht des Bestellers keinen Einfluss.

12. Abtretung und Aufrechnung

12.1 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung des Bestellers gilt als erteilt, wenn der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang mit seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart hat.

12.2 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

12.3 Der Besteller ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG zu übertragen.

13. Unterlagen

13.1 Alle Zeichnungen, Normen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Unterlagen oder Dokumentationen – sei es auf Datenträgern, in gedruckter Form oder als Material zur Druckvorbereitung oder Drucklegung –, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers weder Dritten zugänglich gemacht, vervielfältigt oder für andere Zwecke verwendet werden. Sie gelten als Geschäftsgeheimnis. Entsprechendes gilt für die vom Lieferanten nach Angaben des Bestellers gefertigten Unterlagen. Diese werden spätestens mit Bezahlung Eigentum des Bestellers. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die für eine Besprechung des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Besprechung oder andere Beteiligung des Bestellers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von einer etwaigen Mängelhaftung oder seinen sonstigen Verpflichtungen.

13.2 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und –haltung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

13.3 Ergänzend gilt Ziffer 16.

14. Gegenstände

Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Insoweit wird ein Besitzkonstitut vereinbart. Auf Anforderung gibt der Lieferant diese Gegenstände heraus.

15. Kontrollrechte

Der Besteller ist berechtigt, selbst oder durch seine Beauftragten zu angemessenen Zeiten alle in der Verfügungsgewalt des Lieferanten befindlichen sachdienlichen Unterlagen über die sich aus einer Bestellung ergebenden Verpflichtungen des Lieferanten oder über von diesem im Rahmen einer Bestellung geforderte Zahlungen zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle sachdienlichen Unterlagen, die sich auf die Bestellung beziehen, mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss der sich aus dieser Bestellung ergebenden Lieferungen oder Dienstleistungen aufzubewahren.

16. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

16.1 Der Lieferant hat die Anfrage, die Bestellung, die diesbezüglichen Arbeiten sowie alle sonstigen nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln, auch für die Zeit nach Durchführung des Auftrages. Mitarbeiter und Beauftragte des Lieferanten sowie Unterlieferanten und deren Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.

16.2 Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind mit dem Besteller/Scania verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

16.3 Es ist nur mit ausdrücklicher und vorheriger schriftlicher Einverständnis-erklärung des Bestellers gestattet, auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerialien Bezug zu nehmen.

16.4 Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gelten ergänzend.

17. Marketing / Schutzmarke

Bei Verwendung des Scania Logos/Schriftzuges zu Referenzzwecken oder zur Verwendung auf Produkten und Materialien ist vorab eine schriftliche Genehmigung der Abteilung Kommunikation und Marketing der Scania Deutschland GmbH einzuholen.

18. Soziale Verantwortung und Umweltschutz, Code of Conduct, Rechte und Pflichten, Vertragsstrafe, Beteiligungen des Lieferanten an Wettbewerbsbeschränkungen

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen „Anforderungen des Volkswagenkonzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern“ sowie des „Verhaltenskodex für Lieferanten von Scania“ (zusammen der „Lieferantenkodex“), welche Vertragsbestandteil werden. Sind die Vertragsbedingungen der Anfrage, dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigelegt, können sie bezogen werden über: Anforderungen des Volkswagenkonzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern: www.vwgroupsupply.com; Verhaltenskodex für Lieferanten von Scania: <https://www.scania.com/content/dam/scanianoe/market/de/sonstiges/Verhaltenskodex-f%C3%BCr-Lieferanten-von-Scania.pdf>

Der Lieferant verpflichtet sich, den Lieferantenkodex bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers zu berücksichtigen sowie den Lieferantenkodex seinen unmittelbaren Zulieferern in geeigneter Sprache zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant wird im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren a) die Einhaltung des Lieferantenkodex von seinen unmittelbaren Zulieferern vertraglich einfordern und b) dafür sorgen, dass seine unmittelbaren Zulieferer wiederum ihre Zulieferer zu dessen Einhaltung vertraglich verpflichten.

Der Lieferant richtet angemessene Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der weitergegebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen ein.

Folgt aus den Ergebnissen einer Risikoanalyse des Bestellers eine wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung der Risikolage in Bezug auf menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder bei dem Lieferanten, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes, ist der Besteller berechtigt, durch Erklärung in Textform oder in Schriftform gegenüber dem Lieferanten Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten in dem Lieferantenkodex zu verlangen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monatsersten verlangt werden. Der Umfang der Anpassung hat sich nach den Ergebnissen der Risikoanalyse zu richten. Können die Vertragsparteien sich nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung über den Umfang der Anpassung einigen, ist der Besteller berechtigt, die Anpassung nach § 315 Abs. 1 BGB mit Wirkung zum folgenden Monatsersten durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten vorzunehmen.

18.2 Der Lieferant verpflichtet sich, nach den OECD-Richtlinien (Organisation for Economic Co-operation and Development) zu handeln sowie sich für die Umsetzung der 10 Prinzipien gem. Global Compact einzusetzen. Informationen sind unter www.scania.com oder über den Besteller erhältlich.

18.3 Dem Lieferant ist bewusst, dass für alle Akteure entlang der Lieferkette besondere Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten und dem Umweltschutz bestehen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals ausgeschlossen ist, und verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen der jeweils für ihn geltenden Rechtsordnung(en), insbesondere solche des Hersteller- und Bestimmungslandes, und international anerkannte Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer, einzuhalten; er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese in der gesamten

Lieferkette eingehalten werden.

Der Lieferant sichert zu, die in § 2 Absatz 2 bis Absatz 4 LkSG und die diese ergänzenden oder ändernden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten (nachstehend die „menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten“) einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, diese menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers zu berücksichtigen sowie die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 bis Absatz 4 LkSG seinen unmittelbaren Zulieferern in geeigneter Sprache zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant wird im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren

- a) die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten von seinen unmittelbaren Zulieferern vertraglich einfordern und
- b) dafür sorgen, dass seine unmittelbaren Zulieferer wiederum ihre Zulieferer zu deren Einhaltung vertraglich verpflichten.

Der Lieferant richtet angemessene Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der weitergegebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten ein.

- 18.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen von dem bei dem Besteller eingerichteten Hinweisgebersystem in Kenntnis zu setzen und seinen Beschäftigten einen ungehinderten Zugang zu dem bei dem Besteller eingerichteten Hinweisgebersystem zu ermöglichen und keine Handlungen vorzunehmen, die den Zugang behindern, versperren oder erschweren: TRATON „Speak up!“ Portal, erreichbar unter

<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=22vwtb2&c=-1&language=eng>

Der Lieferant wird seine unmittelbaren Zulieferer von dem bei dem Besteller eingerichteten Hinweisgebersystem in Kenntnis setzen und im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren dafür sorgen, die im vorstehenden Satz genannten Pflichten an seine unmittelbaren Zulieferer vertraglich weiterzugeben und seine unmittelbaren Zulieferer dazu anzuhalten, dass diese Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.

- 18.5 Um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette zu identifizieren und zu minimieren, legt der Lieferant dem Besteller auf Anfrage Informationen zur Einhaltung der Zusicherungen in den vorstehenden Ziffern 18.1 bis 18.3 in angemessener Zeit durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente offen.

Darüber hinaus hat der Lieferant im Falle eines Verdachts eines Verstoßes gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten in der Lieferkette mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den Besteller über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant den Besteller innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um künftige gleichartige Verstöße zu verhindern.

Insbesondere wird der Lieferant den Besteller im Falle eines Verstoßes oder eines Verdachts auf einen Verstoß gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten durch den Lieferanten, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung der Parteien unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwölf Stunden in Textform oder in Schriftform informieren. Die Meldungen enthalten mindestens

- a) eine Beschreibung der Art des Verstoßes, soweit möglich mit Angabe der ungefähren Zahl der betroffenen Personen oder des ungefähren Umfangs;
- b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Verstoßes;
- c) eine Beschreibung der von dem Lieferanten ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Risiken oder der Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- d) den Namen und die Kontaktdaten des Menschenrechtsbeauftragten des Lieferanten oder eines sonstigen Ansprechpartners für weitere Informationen.

Der Lieferant wird im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren

- a) seinen unmittelbaren Zulieferern entsprechende Offenlegungspflichten vertraglich auferlegen und
- b) dafür sorgen, dass seine unmittelbaren Zulieferer im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren wiederum ihre Zulieferer zur Einhaltung

entsprechender Offenlegungspflichten vertraglich verpflichten.

- 18.6 Der Lieferant wird es dem Besteller auf dessen Verlangen hin mindestens einmal kalenderjährlich und darüber hinaus bei begründetem Anlass ermöglichen, Schulungen und/oder Weiterbildungen im Betrieb des Lieferanten oder an einem vom Besteller vorgegebenen Ort zur Durchsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten im eigenen Verantwortungsbereich des Lieferanten und zur Kontrolle deren Durchsetzung bei dessen Zulieferern durchzuführen oder von qualifizierten Dritten durchführen zu lassen. Ein begründeter Anlass liegt vor, wenn

- a) ein Verstoß gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten unmittelbar bevorsteht,
- b) ein hinreichender Verdacht auf einen Verstoß gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten durch den Lieferanten, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung der Parteien besteht,
- c) der Besteller mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim Lieferanten rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes oder
- d) die Maßnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Bestellers geeignet ist.

Zu diesem Zweck duldet der Lieferant, dass seine vom Besteller zur Teilnahme bestimmten und bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen während der Arbeitszeiten an den Schulungen und/oder Weiterbildungen teilnehmen können und verpflichtet diese zur Teilnahme an den Schulungen und/oder Weiterbildungen. Der Besteller ist berechtigt, Art, Inhalt, zeitlichen Umfang und Adressatenkreis der Schulungen und Weiterbildungen vorzugeben. Der Besteller wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lieferanten durch die Schulungen und Weiterbildungen so wenig wie möglich gestört wird. Der Lieferant trägt die Kosten der Schulungen und Weiterbildungen und fördert deren Durchführung durch angemessene Mitwirkungshandlungen.

- 18.7 Der Besteller behält sich das Recht vor, die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten mit geeigneten und angemessenen Mitteln vor Vergabe eines neuen Auftrags sowie während der gesamten Geschäftsbeziehung regelmäßig, stichprobenartig oder anlassbezogen zu überprüfen. Der Lieferant fördert die Durchführung der Überprüfungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen.

Die Prüfung kann insbesondere nach Wahl des Bestellers mittels einer Risikoeinschätzung des relevanten Geschäftsbereichs des Lieferanten, der Selbstauskunft des Lieferanten und/oder durch Überprüfungen vor Ort (nachstehend „Audits“ oder einzeln „Audit“) erfolgen.

Der Lieferant wird es dem Besteller auf dessen Verlangen hin mindestens einmal kalenderjährlich und darüber hinaus bei begründetem Anlass (im Sinne von vorstehender Ziffer 18.6) ermöglichen, die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten im Hinblick auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (im Sinne von § 2 Absatz 2 und Absatz 3 LkSG und die diese ergänzenden oder ändernden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung) sowie Verletzungen oder den Verdacht auf Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im Rahmen eines Audits zu prüfen und Verstöße gegen vorstehende Pflichten (nachstehend „Pflichtverstöße“) festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern. Im Rahmen eines Audits wird der Lieferant dem Besteller Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung insbesondere der Arbeitsbedingungen der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen (einschließlich - ohne hierauf beschränkt zu sein - des Entgelts und der Zusatzleistungen, der Arbeitszeiten, der Arbeitssicherheit, der Vermeidung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken von Beschäftigten sowie der Vermeidung von Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung, Belästigungen am Arbeitsplatz, der Missachtung der Koalitionsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen), der verwendeten Materialien und Stoffe und der Auswirkungen des relevanten Geschäftsbereichs des Lieferanten auf die Umwelt durch den Besteller oder vom Besteller benannte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte ermöglichen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), unmittelbare und mittelbare Zulieferer des Lieferanten und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit der Lieferant die Informationen zur Verfügung hat oder

aufgrund bestehender vertraglicher Beziehungen zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist. Die zu erteilenden Auskünfte und vorzulegenden Unterlagen und Dokumente umfassen insbesondere die Angaben und Nachweise über die Erfüllung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten. Der Besteller darf die Audits in den Geschäftsräumen, Betriebsgrundstücken und Wirtschaftsgebäuden des Lieferanten zu dessen regelmäßigen Geschäfts- oder Betriebszeiten durchführen oder durchführen lassen. Der Besteller wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lieferanten durch ein Audit so wenig wie möglich gestört wird. Vertreter des Lieferanten haben das Recht, bei den Audits anwesend zu sein. Bei der Durchführung der Audits trägt der Besteller dafür Sorge, dass das jeweils anwendbare Recht, insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse eingehalten wird, soweit die Einsicht solcher Daten für die vorbezeichneten Zwecke der Überprüfung nicht erforderlich ist.

Ergibt die Prüfung eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung des Lieferanten, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten, so trägt der Lieferant die Kosten der Prüfung. Im Übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehen.

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren seine unmittelbaren Zulieferer zur Duldung anlassabhängiger Kontrollen (bei Verletzungen oder dem Verdacht auf Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten) durch den Lieferanten oder durch den Besteller oder von dem Lieferanten oder vom Besteller benannten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertraglich zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass seine unmittelbaren Zulieferer im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren wiederum ihre Zulieferer zur entsprechenden Duldung von Kontrollen vertraglich verpflichten.

18.8 Stellt der Besteller fest, dass die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten bei dem Lieferanten bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ist der Lieferant unbeschadet aller sonstigen Rechte und Ansprüche des Bestellers verpflichtet,

a) unverzüglich sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung oder drohende Verletzung zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, insbesondere

aa) an einer oder mehreren Schulungen des Bestellers teilzunehmen, sofern die Teilnahme an den Schulungen zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung führen kann,

bb) bei der gemeinsamen Erarbeitung sowie Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung (inklusive eines konkreten Zeitplans für die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen durch den Besteller und/oder den Lieferanten) in angemessener Weise mitzuwirken, und

b) an der risikoorientierten Anpassung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen gemäß den Ziffern 18.4 bis 18.11 bestmöglich mitzuwirken. Der Besteller ist berechtigt, durch Erklärung in Textform oder in Schriftform gegenüber dem Lieferanten Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu verlangen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monatsersten verlangt werden. Der Umfang der Anpassung hat sich nach den Ergebnissen der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen durch den Besteller nach § 6 Absatz 5 LkSG, § 7 Absatz 4 LkSG und die diese ergänzenden oder ändernden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu richten. Können die Parteien sich nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung über den Umfang der Anpassung einigen, ist der Besteller berechtigt, die Anpassung nach § 315 Absatz 1 BGB mit Wirkung zum folgenden Monatsersten durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten vorzunehmen.

Verstößt der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verpflichtungen nach den vorstehenden Ziffern 18.1 bis 18.3, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, unverzüglich die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag und sämtlichen Einzelaufträgen mit dem Lieferanten sowie die Vergabe neuer Aufträge temporär für den Zeitraum auszusetzen, während dessen sich die Parteien bemühen, die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu minimieren.

Verstößt der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verpflichtungen nach den vorstehenden Ziffern 18.1 bis 18.7, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und/oder von Einzelaufträgen zurückzutreten. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses tritt bei Aufträgen anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung. Sofern die Beseitigung der

Pflichtverletzung möglich ist, darf das jeweilige Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden. Der Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung eines Verstoßes gegen Ziffer 18.1 bis Ziffer 18.3 bedarf es insbesondere dann nicht, wenn

- a) die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten sehr schwerwiegend ist, oder
- b) die Umsetzung der vom Besteller erarbeiteten Maßnahmen zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten nach Ablauf der vom Besteller festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, oder
- c) der Besteller keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens auf den Lieferanten als Verursacher der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung nicht aussichtsreich erscheint.

18.9 Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern des Lieferanten möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat der Lieferant unverzüglich

- a) an einer Risikoanalyse des Bestellers mitzuwirken,
- b) angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem verursachenden Zulieferer zu veranlassen (z.B. Durchführung von Kontrollmaßnahmen, Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, Übersetzung des Lieferantenkodex in die geeignete Sprache und deren Veröffentlichung und Verdeutlichung, dass die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten erfüllt werden müssen), und
- c) den Besteller bei der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzungen angemessen zu unterstützen.

18.10 Für den Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen nach den vorstehenden Ziffern 18.1 bis 18.9 durch den Lieferanten, seine Beschäftigten oder seine sonstigen Erfüllungsgehilfen ist der Lieferant unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche des Bestellers verpflichtet, eine vom Besteller festzusetzende, im Streitfall der Höhe nach vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe an den Besteller zu zahlen.

18.11 Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtungen gemäß der Ziffern 18.1 bis 18.9, stellt er den Besteller von Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem Besteller in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

18.12 Sofern durch rechtskräftiges Urteil oder bestandskräftigen Bescheid festgestellt wurde, dass sich der Lieferant an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat und der Besteller Leistungen beauftragt hat, die von den sanktionierten Marktabsprachen betroffen waren, hat der Lieferant 15% der Nettoauftragssumme an den Besteller zu zahlen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass der Besteller von der Marktabsprache nicht betroffen war oder die Marktabsprache nicht zu einer Erhöhung der Nettoauftragssumme in Höhe von 15% führte. Die Zahlungspflicht dieser Pauschale besteht auch nach bereits erfolgter Kündigung oder Erfüllung des Vertrages. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Bestellers, insbesondere die Geltendmachung eines höheren Schadens aus diesem Sachverhalt, bleiben unberührt.

19. Datenschutz

Der Lieferant stellt sicher, dass im Rahmen der Erfüllung des Vertrages keine Handlungen vorgenommen werden, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen (insbesondere der DS-GVO oder des BDSG) verstoßen.

Gerne kommt der Besteller seiner gesetzlichen Informationspflicht hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO nach. Dieser Datenschutzhinweis kann unter:

<https://www.scania.com/de/de/home/misc/Impressum/Datenschutzerklaerung-Vertraege.html> abgerufen werden. Auf Wunsch stellt der Besteller diesen in schriftlicher Form unentgeltlich zur Verfügung.

Besondere Bedingungen für Dienst- und Werkleistungen

Für Dienst- und Werkleistungen, einschließlich Montagen, Wartungen etc., gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß, ergänzt um die nachstehenden Regelungen.

20. Änderungen

Der Besteller kann Änderungen bis zur Beendigung der Dienst- oder Werkleistung schriftlich oder in Textform verlangen. Der Lieferant hat geänderte Leistungen auszuführen, soweit sie im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar sind. Vergütung und Lieferfristen sind gegebenenfalls anzupassen. Wird dies nach Ansicht des Lieferanten erforderlich, hat er dies binnen 7 Werktagen nach Zugang des Änderungswunsches dem Besteller gegenüber schriftlich oder in Textform mitzuteilen und binnen weiterer 7 Werktagen dem Besteller ein dem Änderungsverlangen entsprechendes Angebot zu übersenden. Nimmt der Besteller dieses Angebot schriftlich oder in Textform an, wird es Vertragsbestandteil und ändert die ursprüngliche Leistungsbeschreibung. Wendet der Lieferant Unzumutbarkeit ein, ist der Besteller berechtigt, die geänderten Leistungen bei Dritten zu beauftragen oder selbst auszuführen.

Auf Bauverträge i.S.d. § 650 a BGB sowie Architekten- und Ingenieurverträge i.S.d. § 650 p BGB finden hinsichtlich einer Änderung des Vertragsinhalts die Vorschriften der §§ 650 b bis 650 d BGB Anwendung, soweit das Gesetz dies vorsieht.

21. Auftragsdurchführung, Kündigung, Änderung in den Beteiligungsverhältnissen des Lieferanten

21.1 Der Besteller kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen. Bei Kündigung wird der Besteller dem Lieferanten mitteilen, welche begonnenen Arbeiten noch zu Ende zu führen sind. Der Lieferant wird sie zu den Bedingungen des Vertrages noch ausführen. Die Vergütung beinhaltet die bis dahin erbrachten Leistungen in Höhe des Anteils an der vereinbarten Gesamtvergütung sowie etwaige darüberhinausgehende nachweislich entstandene und unmittelbar aus dem Auftrag resultierende Kosten des Lieferanten. Der Anspruch ist jedoch der Höhe nach auf die vereinbarte Gesamtvergütung beschränkt. Darüber hinaus hat der Lieferant keine Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche.

21.2 Im Falle einer Kündigung wegen einer Vertragsverletzung des Lieferanten erfolgt ggfls. eine Kürzung der – anteiligen – Vergütung, wenn der Besteller die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen nicht bestimmungsgemäß verwenden kann.

21.3 Wesentliche Änderungen in den gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnissen des Lieferanten, einer direkten oder indirekten Obergesellschaft oder seines Unternehmens sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht neben etwaigen gesetzlichen Publizitätsanforderungen (z.B. Registereintragungspflicht). Sofern mit der wesentlichen Änderung der vorgenannten Beteiligungsverhältnisse eine Änderung der Mehrheits- oder Kontrollverhältnisse hinsichtlich des Lieferanten einschließlich Tochtergesellschaften verbunden ist (z.B. Übertragung der Mehrheit der Geschäftsanteile oder Erlangung eines beherrschenden Einflusses durch einen Dritten) und dadurch die Interessen des Bestellers konkret und unzumutbar beeinträchtigt werden, ist der Besteller berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Für die Vergütung in diesem Fall gilt Ziffer 21.1 Satz 4.

22. Rechte und Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen

22.1 Der Besteller soll – soweit gesetzlich zulässig – anstelle des Lieferanten über die Rechte verfügen dürfen, die dieser als Urheber hat. Mit der Entstehung oder Bearbeitung gehen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, gewerblichen Schutzrechte, schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen sowie das Eigentum an allen im Rahmen der Bestellung geschaffenen Arbeitsergebnissen auf den Besteller über. Sie stehen dem Besteller ohne weitere Vergütung räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt, ausschließlich und unwiderruflich zu und können vom Besteller ohne Zustimmung des Lieferanten frei weiter übertragen werden. Der Besteller hat insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Lieferanten zu bearbeiten, anzupassen oder zu ändern, Unterlizenzen zu erteilen sowie gewerbliche Schutzrechte für die Arbeitsergebnisse anzumelden. Vom Lieferanten, dessen Mitarbeitern oder Unterlieferanten im

Rahmen einer Bestellung geschaffenen Werke, die vom Besteller speziell bestellt oder in Auftrag gegeben werden, gelten als „im Auftrag erstellte Werke“ („work made for hire“). Das Namensnennungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

22.2 Werden durch die Arbeitsergebnisse entgegen Ziffer 7. Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb dem Besteller die Benutzung der Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach Wahl des Bestellers auf eigene Kosten entweder

- a) dem Besteller das Recht zur Benutzung der Arbeitsergebnisse verschaffen oder
- b) die Arbeitsergebnisse schutzfrei gestalten oder
- c) die Arbeitsergebnisse durch andere, gleichwertige ersetzen, die kein Schutzrecht verletzen oder
- d) das für die Arbeitsergebnisse vom Besteller geleistete Honorar zurückerstatten und die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Schäden ersetzen.

23. Verpflichtung zum Mindestlohn, Unterbeauftragung Dritter

23.1 Die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) in seiner jeweils geltenden aktuellen Fassung sind vom Lieferanten eigenverantwortlich einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich insoweit und sichert für sich und etwa von ihm eingesetzte unmittelbare und mittelbare Nachunternehmer oder Verleiher zu, dass den Arbeitnehmern der gesetzliche Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz (MiLoG) gezahlt wird, sofern dieses einschlägig ist. Auf Verlangen des Bestellers ist vom Lieferanten der Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns zu erbringen.

23.2 Der Lieferant wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers keine Nachunternehmer oder Verleiher für die Auftragsdurchführung einsetzen. Unbeschadet dessen ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller Auskunft über die von ihm mit der Auftragsdurchführung eingesetzten Nachunternehmer und Verleiher erteilen und insbesondere keine Nachunternehmer oder Verleiher beauftragen, die er nicht im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des MiLoG gegenüber ihren Arbeitnehmern mit der nötigen Sorgfalt überprüft hat. Für eine Änderung von Nachunternehmern oder Verleihern hat der Lieferant vorher die schriftliche Zustimmung des Bestellers einzuholen. Sollte der Besteller entsprechend behördlich überprüft werden, stellt der Lieferant dem Besteller alle hierfür erforderlichen Nachweise für die Einhaltung des MiLoG für sich, seine Nachunternehmer und Verleiher zur Verfügung.

23.3 Sollten gegenüber dem Besteller Arbeitnehmer des Lieferanten, eines Nachunternehmers oder Verleihers Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) geltend machen, wird der Lieferant den Besteller im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes bzw. gegen die in den vorgehenden Ziffern übernommenen Verpflichtungen von solchen Ansprüchen in dem in § 14 AEntG geregelten Umfang freistellen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Lieferanten bzw. seiner Nachunternehmer oder Verleiher gegen den Besteller verhängt werden, sofern die geltend gemachten Ansprüche auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Bestellers, Nachunternehmers oder Verleihers gegen Vorschriften des Mindestlohngesetzes beruhen.

24. Abnahme

24.1 Soweit vertraglich oder gesetzlich eine Abnahme der Leistungen vorgesehen ist, stellt der Lieferant dem Besteller diese fristgerecht und rechtzeitig vor einem vereinbarten Abnahmetermin zur Abnahme bereit. Die Abnahme erfolgt schriftlich mittels Abnahmeprotokoll, sofern die Leistung den vereinbarten Anforderungen entspricht. Auch wenn Teilleistungen abgenommen werden, erfolgt die Abnahme der Gesamtleistung erst mit der Gesamtabnahme aller Teilleistungen.

24.2 Ist der Liefergegenstand vom Besteller abzunehmen, erfolgt die Abnahme unter dem Vorbehalt sämtlicher Mängelansprüche, auch wenn sich der Besteller Mängelansprüche wegen zum Zeitpunkt der Abnahme bekannter Mängel nicht ausdrücklich vorbehält.

25. Mängel, Verjährung

25.1 Zeigt sich schon vor der Abnahme der Leistung ein Mangel, so kann der

- Besteller dem Lieferanten sofort eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Läuft die Frist ergebnislos ab, kann der Besteller die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten ausführen lassen, ohne dass der Besteller vom gesamten Vertrag zurücktreten muss.
- 25.2 Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, drei Jahre ab Abnahme der Leistung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

26. Leistungen auf dem Werks- oder Betriebsgelände des Bestellers

Soweit die Leistung auf einem Werks- oder Betriebsgelände des Bestellers erbracht wird, gilt:

- 26.1 Die Leistungen werden nach den technischen und organisatorischen Vorgaben des Bestellers unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der vom Lieferanten benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbstständige und eigenverantwortliche Leistung des Lieferanten erbracht. Die Entscheidung über die Auswahl seines Personals trifft der Lieferant.
- 26.2 Für alle auszutauschenden Informationen werden vor Ort von beiden Vertragspartnern Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigen Abständen Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der Leistungserbringung sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt.
- 26.3 Der Lieferant stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen.

27. Sozialversicherung

- 27.1 Der Lieferant versichert, dass er nicht ausschließlich für den Besteller tätig ist und aus dieser Tätigkeit nicht sein überwiegendes Einkommen erzielt, dass er nicht ausschließlich von der Sozialversicherungspflicht befreite Mitarbeiter oder Familienangehörige beschäftigt sowie selbst unternehmerisch am Markt auftritt. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant dies nachzuweisen.
- 27.2 Sollten Sozialversicherungsbeiträge gleich welcher Art auf Grund des Auftrages für den Besteller anfallen, so trägt diese der Lieferant im Innenverhältnis alleine und stellt den Besteller hiervon gegenüber Dritten frei.

28. Schlussbestimmungen

- 28.1 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die dem Besteller durch die Nichtbeachtung dieser Einkaufsbedingungen entstehen. Er ist auch verantwortlich für deren Einhaltung durch seine Unterlieferanten. Dies gilt nicht, sofern er die zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 28.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder des zugrundeliegenden Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder weisen die Bestimmungen eine Lücke auf, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an deren Stelle eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt, zu vereinbaren.
- 28.3 Es gilt deutsches Sachrecht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts (Kollisionsrechts). Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG), wird ausgeschlossen. Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms auszulegen.
- 28.4 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist ausschließlicher Erfüllungsort für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien der Sitz des

Bestellers.

- 28.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand, seiner Niederlassung oder dem jeweiligen Erfüllungsort zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- 28.6 Soweit diese Bedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.